

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“
- Satzungsbeschluss -
Seite 2
2. Bekanntmachung des Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
Seite 5
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Panoramabades Pappelsee Kamp-Lintfort zum 31. Dezember 2015
Seite 8
4. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 11
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 13
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 15

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 47

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2005 den Bebauungsplan STA 142 "Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan beinhaltete jedoch eine nicht eindeutige Festsetzung des Höhenbezugs- punktes. Zur Behebung dieses Fehlers wurde ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das eine Inkraftsetzung des Bebauungsplans auch mit Rückwirkung zu- lässt. Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Juli 2016 den Bebauungsplan STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“, inklu- sive der Begründung mit Rückwirkung erneut beschlossen. Der Bebauungsplan STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“ wird daher in der am 05.07.2016 beschlossenen Fassung unter Berücksichtigung der Korrektur der Festsetzung hiermit erneut gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 20.02.2006 in Kraft.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“ und die dazugehörige Begrün- dung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit ge- halten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd“ sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ent- schädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Be- bauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB ein- getretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ab- lauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Ein erneuter Beginn der in § 44 geregelten Frist ist

aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplans mit dieser Bekanntmachung nicht verbunden.

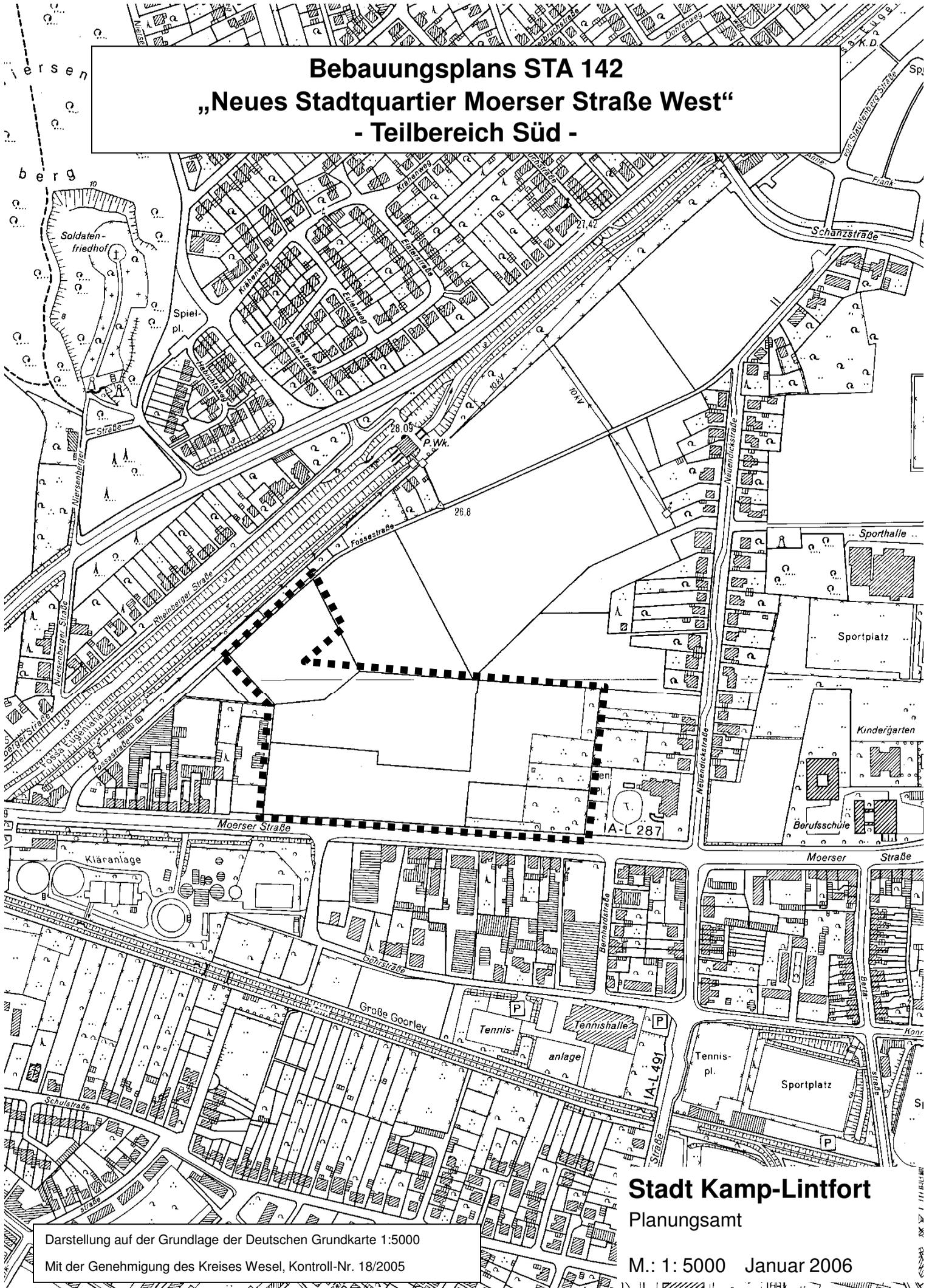
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ein erneuter Beginn der in § 215 BauGB a.F. geregelten Frist ist aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplans mit dieser Bekanntmachung nicht verbunden.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 1. August 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplans STA 142
„Neues Stadtquartier Moerser Straße West“
- Teilbereich Süd -



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000 Januar 2006

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 03.05.2016 hat der Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplans LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern ist.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit dem Ziel der Schaffung von Wohnbauflächen wurde bereits auf der Fläche des ehemaligen Volksparks ein Wohngebiet entwickelt. Der Bebauungsplan wurde 2015 rechtskräftig. Mit dem 2. Bauabschnitt soll nun der Bereich der ehemaligen Holsteinfläche städtebaulich neu geordnet werden. Ziel der Planung ist es dabei, das Wohngebiet am Volkspark zu ergänzen. Dadurch soll der aufgegebene Gewerbestandort städtebaulich neu geordnet und einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 22. August 2016 bis zum 9. September 2016

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit sich über die Planungen zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de unter „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 1. August 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort
zum 31. Dezember 2015
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne**

I. Jahresabschluss 2015 des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 wie folgt beschlossen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Panoramabad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von Euro 13.836.715,11 und einem Jahresüberschuss von Euro 967.030,88;
- b) Feststellung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2015;
- c) es erfolgt eine Ausschüttung von Euro 715.000,00 an die Stadt Kamp-Lintfort;
- d) der Rest des Jahresüberschusses Euro 252.030,88 wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- e) Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss entlastet

II. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR hat am 09.02.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetrieb der Stadt Kamp-Lintfort „Panoramabad Pappelsee“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der

Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Kempen, den 09. Februar 2016

Herne, den 11. Juli 2016

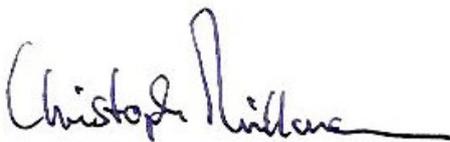
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
in Herne

Im Auftrag
gez. H. Giesen

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 4. August 2016 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a während den Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 4. August 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Müllmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Müllmann
-Betriebsleiter-

003 K 040/15



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 08.09.2016 um 11:30 Uhr,
Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2680 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 2075, Gebäude- und Freifläche,
Robert-Bosch-Straße 1, groß: 1.281 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem nicht unterkellerten Gewerbeobjekt (Betriebsleiterwohnung mit darüber liegenden Gewerberäumen) nebst PKW-Doppelgarage bebautes Grundstück. Eine Nutzung der Räumlichkeiten zu Wohnzwecken ist lediglich im Zusammenhang mit dem Nachbarbetrieb zulässig. Für die Wertermittlung wurde daher eine Umnutzung zu gewerblichen Zwecken (Büroräume) unterstellt. Das Gebäude wurde ca. 1998 errichtet; die Räume im Obergeschoss befinden sich im Rohbauzustand. Die Nutzfläche im Erd- und Obergeschoss beträgt jeweils 152 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 188.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.06.2016

Tuschen
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200060410 (alt: 100060417), 3200184210 (alt: 100184217) und 3208109003 (alt: 108109000) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 22. Juni 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201969163 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Juli 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201991928 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 6. Juli 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202635144 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 7. Juli 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3253023554 (alt: 153023551), 3201847591, 3222038113, 4200903047, 4200903062, 4200903070, 3202467456 und 3202727693 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 8. Juli 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3237055326 (alt: 137055323) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. Juli 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200455321 und 3200569014 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 18. Juli 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3221117462 (alt: 121117469) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Juli 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202701045 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Juli 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202540344 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 25. Juli 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260083369 (alt: 160083366) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. Juli 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200022749 (alt: 100022748), 3265033591 (alt: 165033598) und 4200653626 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 1. August 2016

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3204146645 (alt: 104146642), 3201094970 (alt: 101094977) und 3233078157 (alt: 133078154) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 4. Juli 2016

Das Sparkassenbuch Nr. 3200922486 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Juli 2016

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“